

Verlängerter Arbeitslosengeld I-Anspruch für Ältere

Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben künftig länger Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Das hat der Bundesrat am 15.02.2008 beschlossen.

Außerdem erhalten ältere Arbeitslose einen Gutschein zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Und Arbeitslosengeld II-Bezieher müssen frühestens nach vollendetem 63. Lebensjahr eine Rente mit Abschlägen in Kauf nehmen.

Die Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Wesentliche Inhalte des Gesetzes:

- Längerer Arbeitslosengeldbezug für Ältere
- Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitslose
- Nachfolgeregelung für die Ende 2007 ausgelaufene 58er-Regelung
- Erhöhter Hinzuverdienst

Längerer Arbeitslosengeldbezug für Ältere:

Das Gesetz sieht vor, die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I für über 50-Jährige zu verlängern. Gemäß § 127 SGB III soll die Bezugsdauer künftig abhängig von Alter und Länge des Versicherungspflichtverhältnisses sein. Bei Arbeitslosen, die vor dem 01.01.2008 das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 30 Monate Versicherungspflichtverhältnis vorweisen können, verlängert sich der Anspruch auf 15 Monate, bei Vollendung des 58. Lebensjahres und mind. 48 Monaten Versicherungspflichtverhältnis auf 24 Monate.

Eingliederungsgutschein:

Arbeitnehmerinnen und -nehmer über 50 erhalten einen Eingliederungsgutschein unter der Voraussetzung, dass sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens zwölf Monaten haben. Mit dem Eingliederungsgutschein verpflichtet sich die Bundesagentur für Arbeit, einen Eingliederungszuschuss an einstellende Unternehmen zu zahlen. Das ist der Fall, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 15 Stunden wöchentlich und für mindestens ein Jahr zustande kommt.

Der Eingliederungszuschuss wird für zwölf Monate geleistet. Die Höhe beträgt zwischen 30 und 50 Prozent des Arbeitsentgelts.

Der Eingliederungsgutschein muss entweder mit einem konkreten Arbeitsangebot verbunden sein. Oder er muss einen Auftrag an den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin enthalten, sich um die Einlösung des Gutscheins zu bemühen.

Nachfolgeregelung für die Ende 2007 ausgelaufene 58er-Regelung:

Außerdem will die Bundesregierung Härten für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) nach dem Auslaufen der so genannten 58-er-Regelung abfedern. Diese Regelung endete zum 31. Dezember 2007.

ALG-II-Bezieher ab dem 58. Lebensjahr sollen nunmehr unverzüglich in Arbeit oder in einer Arbeitsgelegenheit vermittelt werden. Gelingt dies nicht, soll im Abstand von jeweils sechs Monaten geprüft werden, welche Maßnahmen zur Eingliederung in eine Beschäftigung erforderlich sind.

ALG-II-Bezieher müssen erst nach dem vollendeten 63. Lebensjahr eine Altersrente mit Abschlägen in Kauf nehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie in der Grundsicherung bleiben. Dadurch sind sie nicht gezwungen, bis zum 63. Lebensjahr eine Altersrente mit Abschlägen in Kauf zu nehmen.

Es wird noch geprüft werden, in welchen "Härfällen" eine Abschlagsrente auch nach dem 63. Lebensjahr nicht vorrangig in Anspruch genommen werden muss. Dazu wird eine gesonderte Rechtsverordnung erlassen.

Mehr Hinzuverdienst möglich:

Künftig können Personen auch mehr hinzuverdienen, die eine vorgezogene Altersrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Anspruch nehmen. Das neue Gesetz sieht vor, die Hinzuverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 350 Euro auf 400 Euro anzuheben. Damit gilt die gleiche Entgeltgrenze wie bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Mini-Jobs).

Nach: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Für eine bessere Integration Älterer in den Arbeitsmarkt, 15.02.2008

In seiner Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf am 21.01.2008 in Berlin äußerte sich das IAB auf der Basis wissenschaftlicher Befunde zur verlängerten Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes (ALG I), zur Einführung eines Eingliederungsgutscheins für Ältere, zu den Integrationschancen Älterer und den Gefahren einer Zwangsverrentung, die sich aus den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ergeben könnten, sowie zu den Vorschlägen einer Änderung der Hinzuverdienstregeln für Rentner.

Hier finden Sie die Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung am 21.01.2008 in Berlin

<http://www.bundestag.de/ausschuesse/a11/anhoerungen/uuSGB3/fmaterialien.pdf>

Der Gesetzentwurf vom 11.12.2007 kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

<http://djp.bundestag.de/btd/16/074/1607460.pdf>

Hier finden Sie die Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales vom 23.01.2008:

<http://djp.bundestag.de/btd/16/078/1607866.pdf>

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.

